



ÜBERBLICK ÜBER DAS NEUE LEBENSMITTELRECHT

6. Auflage | Mag. Hermine Aicher-Pendel | Jänner 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
1.1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)	4
1.2 Freie Verkehrsfähigkeit der Waren innerhalb der EU	4
1.3 Österreichisches Lebensmittelbuch (Codex Alimentarius Austriacus)	5
2. GELTUNGSBEREICH.....	5
2.1 Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen	5
2.2 Inverkehrbringen	5
2.3 Neuerungen durch das LMSVG 2006.....	6
3. HYGIENE	7
4. KENNZEICHNUNG.....	8
4.1 Welche Waren müssen gekennzeichnet werden?.....	8
4.2 Schriftgröße	8
4.3 Wer ist für die Information verantwortlich?.....	8
4.4 Pflichtangaben auf Lebensmitteln	8
4.5 Allergenkennzeichnung	8
4.6 Nährwertkennzeichnung	10
5. AMTLICHE KONTROLLE	11
5.1 Befugnisse der Aufsichtsorgane	11
5.2 Organstrafverfügung und Anzeige.....	11
5.3 Probenahme.....	11
5.4 Maßnahmen der Aufsichtsorgane	12
6. PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS	14
6.1 Verhalten des Unternehmers bei lebensmittelrechtlichen Kontrollen	14
6.2 Rechtsschutzversicherung.....	14
6.3 Verantwortung des Unternehmers.....	14
7. VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN VOR DER VERWALTUNGSBEHÖRDE	16
7.1 Verwaltungsstraftatbestände	16
7.2 Ablauf Verwaltungsstrafverfahren	16
7.3 Muster Einspruch	17
8. BESTELLUNG ZUM VERANTWORTLICHEN BEAUFTRAGTEN GEMÄSS § 9 VSTG (MUSTERFORMULAR)	18
8.1 Musterformular	19

9. GERICHTLICHES STRAFVERFAHREN	20
9.1 Gerichtliche Straftatbestände	21
9.2 Ordentliches Strafverfahren	21
9.3 Untersagung der Gewerbeausübung	21
9.4 Urteilsveröffentlichung	21
9.5 Haftung des Unternehmers für gerichtliche Strafen.....	21
10 WICHTIGE LINKS UND ANSPRECHPERSONEN.....	22
10.1 Wirtschaftskammer	22
10.2 Magistrat Wien	22
10.3 Bundesministerium für Gesundheit	22
10.4 Ansprechpersonen in Ihrer Wirtschaftskammer	22
10.5 Projektsprechtage bei den Magistratischen Bezirksämtern in Wien.....	22
10.6 Lebensmitteluntersuchungsanstalten in Wien	23

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1 LEBENSMITTELSICHERHEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZGESETZ (LMSVG)

Die am 21.2.2002 in Kraft getretene EU-Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit gibt den rechtlichen Rahmen für die Lebensmittelsicherheit inklusive Futtermittel und die Eigenverantwortung der Unternehmer vor.

Mit 20.1.2006 löste das neue Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF) das bisherige Lebensmittelgesetz (LMG) 1975 (BGBl. Nr. 86/1975) und das Fleischuntersuchungsgesetz (BGBl. Nr. 522/1982) ab. Damit wurde das österreichische Lebensmittelrecht an die neue EU-Gesetzgebung angepasst.

Die lebensmittelrechtlichen Vorschriften finden sich nunmehr neben dem LMSVG in nationalen lebensmittelrechtlichen Verordnungen sowie zahlreichen EU-Richtlinien und unmittelbar anwendbaren Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft.

Wesentliche EU-Rechtsvorschriften sind:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (EG-Basisverordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz
- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- 3 EG-Lebensmittelhygieneverordnungen (EG) Nr. 852/2004, Nr. 853/2004, Nr. 854/2004

1.2 FREIE VERKEHRSFÄHIGKEIT DER WAREN INNERHALB DER EU

Das europäische Lebensmittelrecht entwickelte sich primär aus der Warenverkehrsfreiheit der EU. Aufgrund des „Cassis-de-Dijon-Urteiles“ des EuGH vom 20.2.1979 wurde festgestellt, dass ein Erzeugnis, das in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden ist, überall in der Gemeinschaft ungehindert verkauft werden darf, außer es bestehen nationale Regelungen, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und des Verbraucherschutzes erlassen wurden oder zwingende Erfordernisse wie eine wirksame steuerliche Kontrolle und die Lauterkeit des Handelsverkehrs, die die Einschränkung des Warenverkehrs erfordern.

1.3 ÖSTERREICHISCHES LEBENSMITTELBUCH (CODEX ALIMENTARIUS AUSTRIACUS)

Das Österreichische Lebensmittelbuch wird vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

herausgegeben und dient der Verlautbarung von Sachbezeichnungen, Begriffsbestimmungen, Untersuchungsmethoden und Beurteilungsgrundsätzen sowie von Richtlinien für das Inverkehrbringen von Waren. Der Codex ist

seiner Rechtsnatur nach als ein objektiviertes Sachverständigen-gutachten zu werten (abrufbar unter www.verbrauchergesundheit.gv.at > Lebensmittelrecht > Das österreichische Lebensmittelbuch

2. GELTUNGSBEREICH

2.1 GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSDEFINITIONEN

Die Ziele des LMSVG sind der Gesundheitsschutz sowie der Schutz des Verbrauchers vor Täuschung auf der Basis von Risikoanalyse, Vorsorgeprinzip und Transparenz.

Das LMSVG regelt die Anforderungen an Lebensmittel, Wasser für den menschlichen Gebrauch, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel und die damit verbundene Verantwortung der Unternehmer. Es gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind lediglich die Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch sowie

die häusliche Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung zum häuslichen privaten Verbrauch.

Lebensmittel sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sind alle Stufen, von der Primärproduktion eines Lebensmittels und der Futtermittel über die Einfuhr, Lagerung, Beförderung, Verkauf bis zur Abgabe an den Endverbraucher.

Unter Primärproduktion (Landwirtschaft) versteht man die Erzeugung, die Aufzucht oder den Anbau von Primärprodukten einschließlich Ernten, Melken und landwirtschaftliche Nutztierproduktion vor dem Schlachten. Umfasst ist auch das Jagen und Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.

2.2 INVERKEHRBRINGEN

Die alte Rechtslage des LMG 1975 stellte im Gegensatz zum LMSVG für die Anwendbarkeit des Lebensmittelrechts auf das „Inverkehrbringen“ ab.

Nach dem LMG 1975 ist unter „Inverkehrbringen“ das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Einführen, Lagern, Verpacken, Bezeichnen, Feilhalten, Ankündigen, Werben, Verkaufen, jedes sonstige Überlassen und das Verwenden für andere zu verstehen, sofern es zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung geschieht.

Das neue LMSVG definiert „Inverkehrbringen“ nach der EG-Basisverordnung (EG Nr. 178/2002) enger, nämlich als Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf, Vertrieb oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht. Der Anwendungsbereich ist hingegen weiter, denn es greifen die Beschaffenheitsvorschriften und die Lebensmittelkontrolle schon vor dem Inverkehrbringen auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebes. Umfasst sind auch die vom LMSVG erfassten kosmetischen Mittel und Gebrauchsgegenstände.

Grundsätzlich ist der engere Begriff des Inverkehrbringens der EG-Basisverordnung anzuwenden. Lediglich für die auf der Grundlage des LMG 1975 erlassenen Durchführungsverordnungen gilt nach wie vor der weitere Begriff des Inverkehrbringens, soweit diese Verordnungen nach Inkrafttreten des LMSVG weitergelten.

Anders als nach dem LMG 1975 stellen das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Einführen, Lagern, Verpacken, Bezeichnen, Ankündigen und Werben kein „Inverkehrbringen“ dar, außer eine dieser Tätigkeiten ist vom Bereithalten für Verkaufszwecke, dem Anbieten zum Verkauf, dem Verkauf, dem Vertrieb oder einer anderen Form der Weitergabe umfasst.

Es gibt somit nach dem LMSVG zwei verschiedene Definitionen zum „Inverkehrbringen“, sodass hier im Zweifel Detailprüfungen zur Auslegung notwendig sein werden.

2.3 NEUERUNGEN DURCH DAS LMSVG 2006

- Zusammenfassung des Lebensmittelrechtes, Fleischuntersuchungsgesetzes und der Hygienebestimmungen
- zusätzliche Begriffsdefinitionen
- neue Verantwortlichkeiten des Lebensmittelunternehmers (Rückverfolgbarkeit, Rückrufpflichten, Behördeninformativpflicht)
- Neuregelung der Kontrolle
- Eintragungs- bzw. Zulassungspflicht der Lebensmittelunternehmer beim Landeshauptmann
- Neuregelung der Beanstandungsgründe
- Neue Maßnahmen zur Mängelbehebung und Risikominimierung
- Neuordnung bei den Strafbestimmungen
- Neue Gebührenregelung

3. HYGIENE

Die Lebensmittelhygiene ist durch drei unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltenden EU-Verordnungen geregelt:

1. VO (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Diese **allgemeine Hygieneverordnung** ist eine generelle Basisregelung für alle Betriebe sämtlicher Bereiche der Lebensmittelkette einschließlich der Urproduktion. Die Lebensmittelhygiene umfasst die Maßnahmen und Vorkehrungen, die notwendig sind, um Gefahren unter Kontrolle zu bringen und zu gewährleisten, dass ein Lebensmittel für den menschlichen Verzehr tauglich ist.

Die Verordnung enthält

- ein allgemeines Hygienegebot und die Verpflichtung zur angemessenen Beachtung der getrennt für die Primärproduktion und die Weiterverarbeitung normierten generellen Hygienevorschriften
- die Verpflichtung zu Eigenkontrollen nach HACCP-Grundsätzen (Gefahren- bzw. Risikoanalyse kritischer Punkte im Betrieb) einschließlich der Verpflichtung zur Dokumentation HACCP-bezogener Maßnahmen

- eine allgemeine Melde- bzw. Registrierungspflicht für Lebensmittelbetriebe bzw. eine Zulassungspflicht für Schlacht-, Fleischzerlegungs- und Fleischverarbeitungsbetriebe

2. VO (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Lebensmittelunternehmen, die aus unverarbeiteten tierischen Erzeugnissen Lebensmittel herstellen, sind zulassungspflichtig. Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit sind die Lebensmittel mit der Kontrollnummer des Betriebes zu kennzeichnen.

3. VO (EG) Nr. 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verkehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs

Die Verordnung fasst das bisher produktspezifisch geregelte Vorgehen der Überwachungsbehörden bei Betriebszulassungen, Betriebskontrollen, Schlachtier- und Fleischuntersuchungen sowie bei der Erteilung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen zusammen.

4. Hygieneleitlinien

Im Hinblick auf die EU-Lebensmittelhygieneverordnung 852/2004 wurden vom Ständigen Hygieneausschuss Leitlinien für eine gute Hygienepraxis ausgearbeitet und als ministerielle Erlässe vom BMG veröffentlicht. Sie stellen nicht unmittelbar verbindliche Fachgutachten des ständigen Hygieneausschusses dar. Die in den Leitlinien enthaltenen Ausführungen zur Betriebshygiene, Reinigung und Desinfektion, Schädlingsbekämpfung und Personalschulung, etc. helfen dem Unternehmer seine Aufzeichnungspflichten zu erfüllen und die Bestimmungen zur Lebensmittelhygiene einzuhalten.

Leitlinienübersicht der Branchen des BM für Gesundheit:

www.verbrauchergesundheit.gv.at > Hygieneleitlinien

4. LEBENSMITTEL- KENNZEICHNUNG

Die EU-Verbraucherinformationsverordnung Nr. 1169/2011 (LMIV) gilt ab 13.12.2014 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten und ersetzt die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung und die Nährwertkennzeichnungsverordnung.

4.1 WELCHE WAREN MÜSSEN GEGENKENNZEICHNET WERDEN? (Art. 6 LMIV)

Alle Lebensmittel (verpackt oder unverpackt), die für Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind. Die Informationen müssen zutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein.

4.2 SCHRIFTGRÖESSE (Art. 12 LMIV)

Alle Pflichtangaben müssen mindestens in einer Schriftgröße, deren kleines x 1,2 mm hoch ist, angegeben sein. Bei Kleinpackungen mit einer größten Oberfläche von weniger als 80 cm² gilt eine entsprechende Höhe von 9 mm.

4.3 WER IST FÜR DIE INFORMATION VERANTWORTLICH? (Art. 8 LMIV)

Verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel ist der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, oder, wenn dieser Unternehmer nicht in der Union niedergelassen ist, der Importeur, der das Lebensmittel in die Union einführt.

4.4 PFLICHTANGABEN AUF LEBENSMITTELN (Art. 9 LMIV)

- a) Bezeichnung des Lebensmittels
- b) Zutatenverzeichnis
- c) allergene Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe (Anhang II LMIV)
- d) Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten
- e) Nettofüllmenge des Lebensmittels
- f) Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum
- g) gegebenenfalls besondere Aufbewahrungs- und/oder Verwendungsbedingungen
- h) Name oder Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers
- i) Ursprungsland oder Herkunfts-ort

- j) Gebrauchsanleitung
- k) für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehaltes in Volumenprozent
- k) Nährwertdeklaration (ab 13.12.2016) – Art. 29 LMIV – Brennwert, die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz

Weitere Infos zur Kennzeichnung: www.dielebensmittel.at > Schwerpunktthemen > Lebensmittelrecht

4.5 ALLERGENKENNZEICHNUNG

Seit 13.12.2014 müssen Lebensmittelunternehmer (von der Produktion bis zum Verkauf) über die verwendeten Zutaten oder Erzeugnisse, die Allergien hervorrufen können informieren. Die Informationspflicht gilt für Lebensmittel und Getränke, die für den Endverbraucher bestimmt sind. Die Kennzeichnungspflicht trifft den Einzelhandel, die Gastronomie, den landwirtschaftlichen Direktvertrieb, Verkehrsunternehmen, etc.

Die Informationsverpflichtung besteht, wenn für die Herstellung Zutaten (einschließlich Erzeugnisse

davon) verwendet werden, die in einer der 14 Hauptkategorien laut Anhang II der EU-Lebensmittelinformationsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 - www.eur-lex.europa.eu) fallen. Diese 14 Allergene sind Glutenthaltiges Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, etc.), Krebstiere, Eier, Fische, Erdnüsse, Sojabohnen, Milch, Schalenfrüchte (Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Kaschunüsse, Pecannüsse, Paranüsse, Pistazien, Macadamia- oder Queenslandnüsse), Sellerie, Senf, Sesamsamen, Schwefeldioxid und Sulphite in Konzentrationen von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l als insgesamt vorhandenes SO₂, die für verzehrfertige oder gemäß den Anweisungen des Herstellers in den ursprünglichen Zustand zurück geführte Erzeugnisse zu berechnen sind, Lupinen sowie Weichtiere.

In Österreich wurden mit der Allergeninformationsverordnung BGBl. II Nr. 175/2014 und zwei ergänzenden Leitlinien die Rahmenbedingungen für die Allergenkennzeichnung festgelegt:

Die Allergeninformation kann mündlich oder schriftlich gegeben werden und muss dem Gast zum Zeitpunkt seiner Bestellung zur Verfügung stehen (siehe Leitlinie zur Allergeninformation bei nicht verpackten Lebensmitteln („offene Waren“) - <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/allergene/allergene.html>)

Im Falle der schriftlichen Informati-

on ist diese in Speise- oder Getränkekarten, Preisverzeichnissen, auf einem Schild am oder in der Nähe des Lebensmittels, in einem Aushang oder in elektronischer Form bereit zu stellen. Hierzu können auch Abkürzungen oder Symbole verwendet werden, wenn diese in unmittelbarer Nähe aufgeschlüsselt werden. Eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich, wenn sich die Bezeichnung des Lebensmittels eindeutig auf die betreffende Zutat bezieht oder die Präsentation des Lebensmittels auf das Vorhandensein dieser Zutat schließen lässt (z.B. Krabbencocktail, Milchshake, Sellariesalat, etc.).

Das Gesundheitsministerium hat in der Empfehlung zur schriftlichen Allergeninformation bei nicht verpackten Lebensmitteln eine Tabelle mit Kurzbezeichnungen veröffentlicht (Link zur Empfehlung: <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/allergene/allergene.html>)

Informationen über Tagesgerichte können auch nur mündlich gegeben werden. Generell reicht eine auf Anfrage ausgegebene Allergikerkarte und es müssen nicht mehr alle Speisekarten mit Buchstabencodes versehen werden.

Wird die Allergeninformation in mündlicher Form gegeben, hat der Lebensmittelunternehmer sicher zu stellen, dass während der Öffnungszeiten diese Auskunft durch eine oder mehrere von ihm beauftragte Personen, die geschult sein

müssen, gegeben werden kann. Bei mündlicher Information ist an einer gut sichtbaren Stelle im Lokal deutlich und gut lesbar darauf hinzuweisen, dass die Allergeninformationen auf Nachfrage erhältlich sind z. B. Hinweis mittels Aushang oder in der Speisekarte „Unsere Verkaufsmitarbeiter informieren Sie über allergene Zutaten in unseren Produkten“. Die beauftragte Person muss einmal geschult werden.

Auffrischungsschulungen sind ab 1.10.2017 nicht mehr notwendig.

Die Schulungen können durch interne oder externe Personen, die über entsprechendes Fachwissen verfügen, erfolgen. Über die erfolgten Schulungen sind Nachweise auszustellen, die 3 Jahre lang im Betrieb aufliegen müssen. Die Schulungsnachweise und die Unterlagen, werden durch die Lebensmittelinspektion überprüft.

Schulungsinhalt gemäß Punkt 2 der Leitlinie für die Personalschulung über die Allergeninformation – <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/allergene/allergene.html>

Die Rezeptplattform <https://main.necta.at/wko/wko.html> steht allen Wirtschaftskammer-Mitgliedern der Fachgruppe Gastronomie und Hotellerie kostenlos zur Verfügung und enthält die Rezepturen von über 600 Speisen mit detaillierter Nährwertanalyse und Informationen über die allergenen Stoffe gemäß Lebensmittelinformationsverordnung.

4.6 NÄHRWERTKENNZEICHNUNG

Die EU-Informationsverordnung schreibt ab 13.12.2016 eine verpflichtende Nährwertdeklaration von „7 Angaben“ vor. Diese sind in folgender Reihenfolge tabellarisch pro 100 g/100 ml zu nennen. Eine zusätzliche bzw. alternative Angabe je Portion/Verzehreinheit ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

- Brennwert
- Fett
- gesättigte Fettsäuren
- Kohlenhydrate
- Zucker
- Eiweiß
- Salz

Die Nährwertangaben müssen im selben Sichtfeld, als Ganzes, übersichtlich, gegebenenfalls in der vorgegebenen Reihenfolge und sofern genügend Platz vorhanden, in Tabellenform angeführt werden. Bei Platzmangel können sie hintereinander aufgeführt werden.

Freiwillig können folgende Nährstoffe ergänzend zu den „7 Angaben“ in der Tabelle genannt werden:

- einfach ungesättigte Fettsäuren
- mehrfach ungesättigte Fettsäuren

- mehrwertige Alkohole
- Stärke
- Ballaststoffe sowie
- Vitamine und Mineralstoffe

Anhang V der EU-Informationsverordnung nennt Nährstoffe, die von der verpflichtenden Nährwertdeklaration ausgenommen sind, u.a.

- Kräuter, Gewürze und Mischungen daraus
- Tafelsüßen
- Aromen
- Lebensmittelzusatzstoffe
- Verarbeitungshilfsstoffe
- Gelatine
- Hefe
- Kaugummi
- Lebensmittel in Verpackungen oder Behältnissen, deren größte Oberfläche weniger als 25 cm² beträgt
- Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden
- Alkoholisches Getränk mit mehr

als 1,2 Volumenprozent

- Nahrungsergänzungsmittel (es gelten die spezifischen Vorschriften für Nahrungsergänzungsmittel)
- Natürliches Mineralwasser (es gelten die spezifischen Vorschriften für natürliche Mineralwässer)

Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht

Von der Nährwertkennzeichnungspflicht befreit sind Handwerksbetriebe (z.B. Bäcker, Konditoren, Fleischer, etc.), die ihre Erzeugnisse in ihrem eigenen Laden, in mobilen Verkaufsständen oder im Rahmen einer Hauszustellung unmittelbar an Konsumenten oder lokale Einzelhandelsgeschäfte abgeben, sofern ihre Produkte nur regional und punktuell vertrieben werden.

Leitlinien sowie Orientierungserlass:

[https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittelrecht>Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittelrecht/Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben)

5. AMTLICHE KONTROLLE

Die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, vor allem die Dokumentationen für die Lebensmittelhygiene, wird in regelmäßigen Abständen von der Lebensmittelbehörde kontrolliert.

Als Aufsichtsorgane werden tätig:

- Organe der Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien Marktamt - MA 59)
- Tierärzte, amtliche Fachassistenten

5.1 BEFUGNISSE DER AUFSICHTS-ORGANE (§35 LMSVG)

Die Aufsichtsorgane sind befugt, überall dort zu kontrollieren, wo Waren (Lebensmittel, Geschirr, Geräte, Gebrauchsgegenstände, Verpackungsmaterial und dgl.), die dem LMSVG unterliegen, gelagert, erzeugt, verpackt oder zum Verkauf bereitgehalten werden.

Aufsichtsorgane dürfen

- die Betriebsgrundstücke, Gebäude und Transportmittel betreten (z.B. Kühlhäuser, Verkaufs- und Betriebsräume, Transportfahrzeuge)
- die erforderlichen Auskünfte verlangen und Personen befragen

- Geschäftsunterlagen auf Schrift- und Datenträgern einsehen und davon Kopien oder Ausdrücke anfertigen
- Proben entnehmen
- Hilfestellung bei der Durchführung der Untersuchungen und der Kontrolle verlangen
- bei Verweigerung, die Kontrolle mit Hilfe der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erzwingen

Verpflichtungen der Aufsichtsorgane

- Die Kontrolle hat während der Geschäfts- oder Betriebszeiten zu erfolgen (Ausnahme: Kontrolle der Transportmittel und bei Gefahr in Verzug)
- Kontrolle tunlichst ohne Störung des Geschäftsbetriebes und ohne jedes Aufsehen
- Ausweispflicht
- Ausföhrung eines Kontrollberichts bei Lebensmittelbeanstandungen

5.2 ORGANSTRAFVERFÜGUNG UND ANZEIGE

Die Aufsichtsorgane können bei der Wahrnehmung von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften

von der Verhängung einer Strafe absehen, eine Ermahnung aussprechen oder eine Organstrafverfügung erlassen. Sind Missstände zu beheben, wird eine Frist eingeräumt und danach die Mängelbehebung kontrolliert.

Hinweis: Der Unternehmer kann die mit Organstrafverfügung verhängte Geldstrafe entweder sofort bezahlen oder er erhält einen Beleg zur Einzahlung binnen 2 Wochen. Bei Bezahlung der Organstrafverfügung besteht kein ordentliches Rechtsmittel mehr, sondern nur mehr eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. In das Verwaltungsstrafregister wird keine Vorstrafe eingetragen.

Wird die Organstrafverfügung nicht bezahlt, erfolgt eine Anzeige an die Verwaltungsbehörde (zuständiges Magistratisches Bezirksamt).

5.3 PROBENAHE (§36 LMSVG)

Die Aufsichtsorgane können Proben von Waren, Werbemitteln, Etiketten und Verpackungen entnehmen. Die Probe wird, wenn dies möglich ist, in drei gleiche Teile geteilt. Ein

Teil dient der amtlichen Untersuchung, die restlichen werden im Unternehmen als Gegenproben für den Unternehmer und den Hersteller/Importeur zurückgelassen. Der Unternehmer ist über Lagerfrist und Lagerbedingungen der Probe zu informieren.

Ist eine Teilung der Probe unmöglich, so ist die Probe ohne Teilung amtlich zu untersuchen. Dem Unternehmer ist eine augenscheinlich gleiche Wareneinheit als Gegenprobe amtlich verschlossen zurückzulassen. Der Unternehmer kann auf die Entnahme der ihm zustehenden Gegenprobe verzichten.

Die Aufsichtsorgane haben den Hersteller bzw. den Importeur über die Probeziehung unverzüglich schriftlich zu informieren.

Hinweis: Eine Gegenprobe kann in einem Verwaltungsstrafverfahren als Verteidigungs- und Beweismittel zum amtlichen Untersuchungsergebnis dienen. Wenn kein Verschulden des Unternehmers vorliegt, empfiehlt es sich, die Gegenprobe dem Lieferanten zu übergeben, damit dieser die Gegenprobe untersuchen lassen kann.

Probegleitschreiben

Das Aufsichtsorgan muss der amtlichen Probe und den Gegenproben ein Begleitschreiben mit den wesentlichen Feststellungen und Wahrnehmungen beilegen.

Entschädigung (§36 LMSVG)

Für die entnommene amtliche Pro-

be ist auf Verlangen des Unternehmers eine Entschädigung zu leisten, sofern der Wert der Probe € 150,- (bezogen auf den Einstandspreis der Ware) übersteigt. Sie entfällt jedoch, wenn aufgrund der Untersuchung eine Bestrafung oder Verurteilung oder ein Verfallserkenntnis erfolgt. Für die Gegenprobe besteht kein Entschädigungsanspruch (§ 36 LMSVG).

Untersuchung der Gegenprobe

Will der Unternehmer die Gegenprobe nicht (oder nicht sofort) untersuchen lassen, muss er sie unter den notwendigen Lagerbedingungen aufbewahren, allenfalls einfrieren. Zu berücksichtigen sind lagerbedingte Veränderungen der Gegenprobe und dass ev. eine spätere Untersuchung nicht mehr die gleiche Beweiskraft besitzt, wie eine sofortige Untersuchung.

Eine sofortige Untersuchung der Gegenprobe wird sich vor allem in Zweifelsfällen und auf jene Tatbestandsmerkmale empfehlen, bezüglich der das Revisionsorgan einen Verdacht geäußert hat und die grobsinnlich wahrnehmbar sind. Die Kosten der Untersuchung der Gegenprobe trägt auch im Fall der späteren Einstellung eines Verfahrens oder bei Freispruch der Unternehmer (ev. Kostendeckung durch die Rechtsschutzversicherung).

Auskunftspflicht

Die Gegenproben können von staatlichen Untersuchungsanstalten oder von staatlich autorisierten Untersuchungsanstalten unter-

sucht werden. Die Untersuchungsanstalt, welche die amtliche Probe untersucht, hat den autorisierten Personen, die die Gegenprobe untersuchen, auf Anfrage alle Auskünfte über die Untersuchung bekannt zu geben, die für die Prüfung der Gegenprobe unerlässlich sind.

5.4 MASSNAHMEN DER AUFSICHTSORGANE

Bei Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften kann das Aufsichtsorgan erforderliche verhältnismäßige Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung anordnen:

- Einschränkung oder das Verbot des Inverkehrbringens oder der Verwendung
- teilweise oder gänzliche Schließung von Betrieben
- Untersagung oder Einschränkung der Benützung von Räumen und Betriebsmitteln
- Entzug oder die Aussetzung der Zulassung von Betrieben
- geeignete Behandlung
- Verwendung zu anderen als den ursprünglich vorgesehenen Zwecken
- Vernichtung von Lebensmitteln
- Rücksendung an den Ursprungsort im Falle des grenzüberschreitenden Verbringens
- Rücknahme vom Markt oder den Rückruf vom Verbraucher
- Information der Abnehmer und Verbraucher
- Anpassung der Kennzeichnung
- Durchführung betrieblicher



Verbesserungen, insbesondere bei der Herstellung, Lagerung, Verwendung, Dokumentation und Eigenkontrolle, einschließlich der Vorlage von Untersuchungszeugnissen

- Durchführung baulicher, anlagentechnischer und ausstattungsmaßiger Verbesserungen
- unverzügliche Berichtspflicht über die Durchführung der angeordneten Maßnahmen

Die Kosten der jeweiligen Maßnahmen hat der Unternehmer zu tragen. Ebenso hat der Unternehmer die Untersuchungskosten der amtlichen Probe bei Verurteilung bzw. Bestrafung zu bezahlen.

Das Aufsichtsorgan kann zunächst eine Verwarnung aussprechen und den Unternehmer unter Fristsetzung zur Mängelbehebung auffordern. Kommt der Unternehmer der Aufforderung nicht fristgerecht nach, werden die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid angeordnet.

Bei Gefahr in Verzug kann das Aufsichtsorgan notwendige Maßnahmen nach Verständigung des Unternehmers sofort anordnen.

Darüber muss binnen einer Woche ein schriftlicher Bescheid erlassen werden, widrigenfalls die getroffene Anordnung als aufgehoben gilt .

Vorläufige Beschlagnahme

Aufsichtsorgane haben Waren vorläufig zu beschlagnahmen, wenn

- einer behördlich angeordnete Maßnahme nicht oder nicht fristgerecht Folge geleistet wurde und dies zum Schutz der Verbraucher vor nicht sicheren Waren erforderlich ist oder
- Gesundheitsschädlichkeit vorliegt.

Das Aufsichtsorgan muss bei einer vorläufigen Beschlagnahme unverzüglich Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder die Bezirksverwaltungsbehörde erstatten. Die vorläufige Beschlagnahme erlischt, wenn nicht binnen vier Wochen vom Gericht ein Beschlagnahmebeschluss bzw. von der Verwaltungsbehörde ein Beschlagnahmebescheid erlassen wird.

Die beschlagnahmten Waren verbleiben im Betrieb. Sie sind so zu verschließen oder zu kennzeichnen, dass eine Veränderung ohne Verletzung der Behältnisse, der Verpackung oder der Kennzeichnung

nicht möglich ist. Der Unternehmer ist vom Aufsichtsorgan schriftlich über die strafrechtlichen Folgen der Verbringung oder Veränderung der beschlagnahmten Erzeugnisse zu belehren. Den Unternehmer trifft die Pflicht, die Waren vor Schäden zu bewahren. Notwendige Maßnahmen sind nur in Anwesenheit eines Aufsichtsorgans zulässig. Warenproben dürfen nur über Auftrag der zuständigen Behörde entnommen werden.

Vernichtung leicht verderblicher Lebensmittel

Statt einer Beschlagnahme kann bei leicht verderblichen Waren durch den Unternehmer in Anwesenheit des Aufsichtsorganes die Vernichtung erfolgen, die zu dokumentieren ist.

6. PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS (§38 LMSVG)

6.1 VERHALTEN DES UNTERNEHMERS BEI LEBENSMITTELRECHTLICHEN KONTROLLEN

Unternehmer sind verpflichtet,

- die Kontrolle im gesetzlichen Rahmen zu dulden
- die Aufsichtsorgane bei der Kontrolle bestmöglich zu unterstützen, ihnen Personen, die mit dem Unternehmen vertraut sind, beizustellen und ihnen den verantwortlichen Beauftragten (§ 9 VStG – siehe Seite 18ff) zu nennen
- den Aufsichtsorganen ist der Zutritt zu allen Betriebsgrundstücken, Verkaufs- und Betriebsräumen, Kühnhäusern, Beförderungsmitteln zu gewähren
- die Einsichtnahme der für die Kontrolle und Zwecke der Rückverfolgbarkeit maßgeblichen Unterlagen (Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine, Rechnungen) auf Schrift- und Datenträger zu ermöglichen bzw. diese Unterlagen nachzureichen und Abschriften darüber unentgeltlich anzufertigen
- auf Verlangen den Aufsichtsorganen die erforderlichen Auskünfte, insbesondere über Herstellung, Bearbeitung, Herkunft

und Abnehmer von Waren sowie über alle Betriebe des Unternehmens einschließlich Transportmittel zu erteilen oder nachzureichen

- auf Verlangen maßgebliche Informationen über die Zusammensetzung und Herstellung der untersuchten Ware der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH oder den Untersuchungsanstalten der Länder bekannt zu geben, wenn dies in einem konkreten Anlassfall zum Schutz der Gesundheit oder zur Gewährleistung von sicheren Waren oder zum Schutz vor Täuschung für die Beurteilung einer Probe notwendig ist

Wichtig: Unternehmer haben dafür zu sorgen, dass diese Pflichten auch während ihrer Abwesenheit erfüllt werden. Verhindert oder vereitelt der Unternehmer die Kontrolle, drohen Verwaltungsstrafen bis € 20.000,--.

6.2 RECHTSCHUTZVERSICHERUNG

Besteht eine Rechtsschutzversiche-

rung, so sollte diese bereits bei Einleitung des Verfahrens informiert werden. Zu klären ist, in welchem Umfang die Rechtsschutzversicherung verpflichtet ist, allfällige Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Anwaltskosten, Untersuchungskosten der amtlichen Probe sowie der Gegenprobe, Gerichts- bzw. Verwaltungsstrafen) zu ersetzen.

6.3 VERANTWORTUNG DES UNTERNEHMERS

1. Eigenkontrolle

Unternehmer haben die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften durch Eigenkontrollen zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung zu setzen. Dies wird gewährleistet durch Eigenkontrollsysteme nach den Grundsätzen von HACCP (Gefahren- bzw. Risikoanalyse kritischer Kontrollpunkte) oder Qualitätsmanagementsysteme.

2. Rückverfolgbarkeit

Lebensmittelunternehmer haben auf ihrer jeweiligen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe im Rahmen des Risikomanage-

ments die Rückverfolgbarkeit aller verarbeiteten Stoffe sicherzustellen. Es sind daher Systeme und Verfahren (z.B. Aufzeichnungen) einzurichten, um im Krisenfall die Melde- und Rückrufpflichten erfüllen zu können.

3. Melde-, Warn- und Rückrufpflichten

Erkennt ein Unternehmer, dass ein Lebensmittel, mit dem er als Erzeuger, Verarbeiter oder Händler befasst war und das nicht mehr unter seiner Kontrolle steht, nicht den Voraussetzungen der Lebensmittelsicherheit entspricht, so muss er dieses unverzüglich vom Markt nehmen, ausgelieferte Produkte zurückrufen sowie die Verbraucher und zuständigen Behörden informieren.

4. Information der Öffentlichkeit

Besteht aufgrund einer Lebensmitteluntersuchung oder einer Meldung über das Schnellwarnsystem der begründete Verdacht, dass Waren gesundheitsschädlich sind und dadurch eine größere Bevölkerungsgruppe gefährdet ist, so hat – unter Berücksichtigung allfälliger vom Unternehmer getroffener Maßnahmen (Informations- und Rückrufaktionen) - das Gesund-

heitsministerium die Öffentlichkeit zu informieren.

Nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip wird eine Information der Öffentlichkeit durch die Behörden nur dann in Betracht kommen, soweit eigene Hinweis- oder Rückrufaktionen der Unternehmer nicht ausreichen, um eine Gefahr zu beseitigen.

7. VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN VOR DER VERWALTUNGSBEHÖRDE

7.1 VERWALTUNGSSTRAFTATBESTÄNDE

Verwaltungsrechtlich strafbar ist das Inverkehrbringen von

- Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und kosmetischen Mitteln, die für die bestimmungsgemäße Verwendung ungeeignet oder mit irreführenden oder krankheitsbezogenen Angaben versehen sind oder
- Lebensmittel, die wertgemindert oder verfälscht sind, ohne dass dieser Umstand deutlich unallgemein verständlich kenntlich gemacht ist.

Weiters ist strafbar, wer

- gegen das Kennzeichnungsrecht oder die unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die EU-Hygienevorschriften, verstößt.

7.2 ABLAUF VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN

Wenn ein Organ der Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien Marktamt – MA 59) einen verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand als erfüllt ansieht, übermittelt es eine Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien Magistratisches Bezirksamt) als Verwaltungsstrafbehörde zur Ein-

leitung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Die Behörde kann

- das Verfahren einstellen
- sofort eine Strafverfügung erlassen oder
- bei Unklarheiten den Unternehmer zur Rechtfertigung auffordern

Die Aufforderung zur Rechtfertigung enthält eine Beschreibung der zur Last gelegten Verwaltungsübertretung. Der Unternehmer kann dazu schriftlich oder mündlich Stellung nehmen und Beweismittel (z.B. Untersuchung der Gegenprobe, etc.) vorbringen. Zum Termin kann auch ein bevollmächtigter Vertreter entsendet werden. In der Praxis ist es zumeist empfehlenswert, die Rechtfertigung – nach Einholung eines juristischen Beistandes – schriftlich abzugeben.

Wichtig: Vorrangig zu klären ist, ob der Unternehmer selbst für die beanstandeten Mängel verantwortlich ist oder für diesen Bereich ein Mitarbeiter als verantwortlicher Beauftragter (§ 9 VStG) bestellt wurde. In diesem Fall müsste der betreffende Verantwortliche der Behörde namhaft gemacht werden.

Um der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung zu entgehen, muss der Verantwortliche nachweisen, dass er durch die Einrichtung eines

wirksamen Kontrollsystems sichergestellt hat, dass seinen Anordnungen entsprochen wird. Bei einem lebensmittelrechtlichen Verstoß ist der Behörde konkret darzulegen, in welcher Weise im Unternehmen sichergestellt wird, dass lebensmittelrechtliche Verstöße vermieden bzw. wahrgenommen und abgestellt werden. Insbesondere ist darzulegen, auf welche Weise der Verantwortliche seiner Verpflichtung zur Überwachung der von ihm beauftragten Personen nachgekommen ist und wieso dessen ungeachtet, die in Rede stehende Übertretung nicht verhindert werden konnte (VwGH 92/10/0449).

Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollte entschieden werden, ob und in welchem Umfang eine Gegenprobe untersucht werden soll, um allenfalls über einen entsprechenden Gegenbeweis verfügen zu können.

Nach der Rechtfertigung kann die Verwaltungsbehörde

- das Verfahren entweder einstellen oder
- eine Strafverfügung erlassen

Gegen die Strafverfügung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung (Übernahmedatum bei sofortiger Zustellung bzw. Datum der Hinterlegungsanzeige) Einspruch erhoben werden, der keiner Begründung bedarf und formfrei ist). Dieser kann schriftlich, mündlich, per Fax oder

E-Mail eingebracht werden, wobei der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt. Bei Fristversäumnis wird die Strafverfügung vollstreckbar. Gegen eine unverschuldete Fristversäumnis gibt es die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Im Einspruch besteht die Möglichkeit sich zu rechtfertigen und Beweismittel vorzubringen. Wenn man der Ansicht ist, dass man die Tat überhaupt nicht oder anders begangen hat, tritt die Strafverfügung außer Kraft und es wird das ordentliche Verfahren eingeleitet. Es kommt zu weiteren Ermittlungen und Prüfung aller Umstände (Einkommens-, Ver-

mögens- und Familienverhältnisse, Sorgepflichten, Erschwernis- und Milderungsgründe).

Wenn Einspruch nur wegen einer zu hohen Strafe oder einer unrichtigen Entscheidung über die Kosten erhoben wird, so tritt die Strafverfügung nur hinsichtlich dieses angefochtenen Teiles außer Kraft und es wird über die Höhe der Strafe oder Kosten neuerlich entschieden. Im ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe wie in der Strafverfügung verhängt werden. Dagegen kann dann binnen 4 Wochen Beschwerde erhoben werden.

Über die Beschwerde entscheidet

in der Regel das Verwaltungsgericht. Soweit gegen das Erkenntnis in zweiter Instanz kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist, kann binnen 6 Wochen eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein muss und mit € 180,- zu vergebühren ist.

Verjährung

Im Lebensmittelrecht gilt eine einjährige Verjährungsfrist für die Verfolgung von Verwaltungsübertretungen. Danach ist eine Verfolgung durch die Behörde unzulässig und es kann die Verjährungseinrede erhoben werden.

7.3 MUSTER EINSPRUCH

[Ihr Name

Ihre Anschrift]

Magistratisches Bezirksamt
für den xx. Bezirk
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxx Wien

Wien, am xxxxxxxx

Betrifft: Einspruch gegen die Strafverfügung vom xxxxxxxx
AZ MBA xxxxxxxxxxxxxxxx

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich, [Name, Geburtsdatum], erhebe hiermit innerhalb offener Frist **EINSPRUCH** gegen die Strafverfügung [Aktenzahl der Strafverfügung] der [Behörde die auf der Strafverfügung steht], ausgestellt am [Datum der Strafverfügung] und beantrage deren Aufhebung sowie die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Begründung [kann, muss aber nicht erfolgen
z.B. Zu der mir vorgeworfenen Übertretung gebe ich folgendes an: xxxxx]

Freundliche Grüße

Unterschrift

8. BESTELLUNG ZUM VERANTWORTLICHEN BEAUFTRAGTEN GEMÄSS § 9 VSTG

Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen (GmbH, AG, Verein) oder eingetragene Personengesellschaften (OG, KG) ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist (z.B. handelsrechtlicher Geschäftsführer, Vorstand, persönlich haftender Gesellschafter). Bei Einzelunternehmen ist der Inhaber verantwortlich.

Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Auf Verlangen der Behörde sind diese dazu verpflichtet.

Für bestimmte räumlich (z.B. Betriebsstätte) oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen z.B. Arbeitnehmer zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten bewirkt einen Wechsel in der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit. Diese geht von dem nach außen zur Vertretung Berufenen auf den verantwortlichen Beauftragten über, allerdings nur, wenn sämtliche Voraussetzungen des § 9 VStG erfüllt sind.

Für die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Bestellung durch Vertrag durch ein vertretungsbefugtes Organ
- Bezeichnung als „verantwortliche Beauftragte“ beziehungsweise „verantwortlicher Beauftragter“
- Anordnungsbefugnis der bzw. des verantwortlichen Beauftragten über einen klar abgegrenzten Bereich (für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens)
- Hauptwohnsitz im Inland
- Nachweisliche Zustimmung der bzw. des verantwortlichen Beauftragten

Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungs-

strafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen sowie Einzelunternehmer bleiben trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich nicht verhindert haben. Sie sind verpflichtet, den verantwortlichen Beauftragten zu überwachen, zu beobachten, ob verwaltungsstrafrechtlich relevante Handlungen oder Unterlassungen erfolgen. Sie haben zu überprüfen, ob der verantwortlich Beauftragte auf Weisungen reagiert und müssen diesen gegebenenfalls abberufen und eine andere Person bestellen.

Aus Gründen der Beweissicherung und als Nachweis für die Behörde ist es notwendig, die Bestellung des verantwortlichen Beauftragten schriftlich zu dokumentieren und kann dafür das nachstehende Formular „Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG“ verwendet werden. Dieses Formular hat der bestellte verantwortliche Beauftragte mit Datum zu unterfertigen.

BESTELLUNG ZUM VERANTWORTLICHEN BEAUFTRAGTEN GEMÄSS § 9 VSTG

Vor- und Zuname

Wohnadresse

Wir bestellen Sie gemäß § 9 VStG zum verantwortlichen Beauftragten für folgende Bereiche:

1.) Sie sind für die Einhaltung aller lebensmittelrechtlicher Bestimmungen verantwortlich, insbesondere für folgende:

- Lebensmittelrecht (insbesondere Lebensmittelhygiene, Lebensmittelkennzeichnung)

-
-
-
-
-
-

2.) Ihre Verantwortung umfasst räumlich folgende Standorte:

Sie sind berechtigt, zur Erfüllung Ihrer Obliegenheiten und in Ergänzung allgemein ergangener Dienstanweisungen spezielle Anweisungen für Ihren Verantwortungsbereich zu erlassen. Davon ist Ihr zuständiger Vorgesetzter zu unterrichten.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie Ihre Bestellung zum lebensmittelrechtlich Verantwortlichen zur Kenntnis genommen und dieser zugestimmt haben.

Zustimmend zur Kenntnis genommen:

Ort

Datum

Unterschrift

§ 9. VERWALTUNGSSTRAFGESETZ (VSTG)

(1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.

(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

(5) Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, dass ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war.

(6) Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen im Sinne des Abs. 1 sowie Personen im Sinne des Abs. 3 bleiben trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten - unbeschadet der Fälle des § 7 - strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich nicht verhindert haben.

(7) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

9. GERICHTLICHES STRAFVERFAHREN

9.1 GERICHTLICHE STRAFTATBESTÄNDE

Gerichtlich strafbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- gesundheitsschädliche Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände oder kosmetische Mittel in Verkehr bringt oder
- Fleisch, welches der Untersuchungspflicht unterliegt oder Fleischzubereitungen als Lebensmittel in Verkehr bringt, ohne dass es den vorgeschriebenen Untersuchungen unterzogen wurde, oder genussuntaugliches Fleisch als Lebensmittel in Verkehr bringt.

9.2 ORDENTLICHES STRAFVERFAHREN

Liegt ein gerichtlicher Straftatbestand vor, übermittelt das Marktamt eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

Der zuständige Bezirksanwalt hat folgende Möglichkeiten:

- Zurücklegung der Anzeige
- Zurücklegung wegen mangelnder Strafwürdigkeit
- Strafantrag an das zuständige Bezirksgericht

Wird vom Bezirksanwalt ein Strafantrag an das Bezirksgericht gestellt, wird eine mündliche Verhandlung mit Einvernahme des Beschuldigten, Befragung des Sachverständigen etc. anberaunt.

Mögliche Beendigungsarten des gerichtlichen Verfahrens:

- Verurteilung
- Freispruch
- Einstellung des Verfahrens
- Diversion (z.B. außergerichtlicher Tatausgleich, gemeinnützige Leistungen, Zahlung eines Geldbetrages, etc.)

Einziehung

Die beanstandeten Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände oder kosmetischen Mittel können vom Gericht eingezogen werden. Davon kann abgesehen werden, wenn gewährleistet wird, dass keine Inverkehrsetzung erfolgt.

9.3 UNTERSAGUNG DER GEWERBEAUSÜBUNG

Im Strafurteil kann die Gewerbeausübung (mindestens 1 Jahr - höchstens 5 Jahre) untersagt werden, wenn der Täter schon zweimal wegen gleicher Taten verurteilt worden ist. Statt einer Untersagung können dem Täter auch Bedingungen für die Ausübung des Gewerbes vorgeschrieben werden.

9.4 URTEILSVERÖFFENTLICHUNG

Das Strafurteil kann auf Kosten des Verurteilten in Tageszeitungen veröffentlicht werden, wenn der Täter schon zweimal wegen lebensmittelrechtlichen Verstößen verurteilt worden ist, die auf der gleichen

schädlichen Neigung beruhen und zu befürchten ist, dass der Täter weiterhin derartige strafbare Handlungen mit nicht bloß leichten Folgen begehen wird.

9.5 HAFTUNG DES UNTERNEHMERS FÜR GERICHTLICHE STRAFEN

Der Unternehmer haftet für Geldstrafen, Kosten der Urteilsveröffentlichung und als Bereicherung abgeschöpfte Geldbeträgen, zu deren Zahlung ein Arbeitnehmer oder Beauftragter seines Betriebes nach LMSVG verurteilt wurde, wenn die strafbare Handlung im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten des Betriebes begangen wurde.

Die Einrichtung interner Kontrollmechanismen (z.B. Eigenkontrollsystem, Qualitätssicherungssystem), die regelmäßig auf ihr Funktionieren überprüft werden müssen, um Risikobereiche in einem Unternehmen zu erkennen, sind auch notwendig, um nicht nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (BGBI. I Nr. 151/2005) strafbar zu sein. Dieses Gesetz regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen und kann bei den gerichtlichen Straftatbeständen zusätzlich in Betracht kommen.

10. WICHTIGE LINKS UND ANSPRECHPERSONEN

10.1 WIRTSCHAFTSKAMMER

Übersicht über lebensmittelrechtliche Bestimmungen:

Bundesgremium Lebensmittelhandel: wko.at/lebensmittelhandel

Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie: <http://www.dielebensmittel.at> > Schwerpunkthemen > Lebensmittelrecht

10.2 MAGISTRAT WIEN

Magistratsabteilung 59
Marktservice & Lebensmittelsicherheit
Spittelauer Lände 45, 1090 Wien
T 01/4000-59210
F 01/4000-9959210
E post@ma59.wien.gv.at
W www.marktsicherheit.wien.at

Bewilligung eines Straßenstandes (Imbiss-, Würstelstand): <http://www.wien.gv.at/amtshefner/wirtschaft/gewerbe/betriebsstaette/Strassenstand/verkaufsstand/aufstellung.html>

Bewilligung eines Marktstandes: <http://www.wien.gv.at/amtshefner/wirtschaft/maerkte/markt/marktstand/errichtung.html>

10.3 BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ

Gesetzesüberblick zum Lebensmittelrecht:
www.verbrauchergesundheit.gv.at > Lebensmittelrecht

Branchenleitlinien zur Lebensmittelhygiene:
www.verbrauchergesundheit.gv.at > Hygieneleitlinien

Checklisten für die Kontrollen von Lebensmittelbetrieben:
www.verbrauchergesundheit.gv.at > Lebensmittelrecht > Lebensmittelkontrolle

10.4 ANSPRECHPERSONEN IN IHRER WIRTSCHAFTSKAMMER

Abteilung für Rechtspolitik
Stubenring 8-10, 1010 Wien
T 01/514 50-1615, F 01/514 50-1761
E rechtspolitik@wkw.at
W wko.at/wien/rp

Landesgremien des Lebensmittelhandels, Agrarhandel, Außenhandel
E lebensmittelhandel@wkw.at
W wko.at/wien/lebensmittelhandel

T 01/514 50-3234

Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe
E lebensmittel@wkw.at
W wko.at/wien/lebensmittel

T 01/514 50-6315

Fachgruppe Gastronomie
E gastronomie@wkw.at
W wko.at/wien/gastronomie

T 01/514 50-4206

Fachgruppe Hotellerie
E hotellerie@wkw.at
W wko.at/wien/hotel

T 01/514 50-3108

Fachgruppe Kaffeehäuser
E kaffeehaeuser@wkw.at
W wko.at/wien/kaffeehaeuser

T 01/514 50-3103

10.5 PROJEKTSPRECHTAGE

Am Projektsprechtage besteht die Möglichkeit, das Betriebsanlagenprojekt mit Sachverständigen und Juristen vorab zu besprechen. Die Projektsprechtage finden in den Betriebsanlagenzentren in vier Magistratischen Bezirksämtern jeweils am Donnerstag von 8.00 h – 13.00 h statt. Eine telefonische Voranmeldung ist notwendig - <http://www.wien.gv.at/mba/projekt.html>.

BETRIEBSANLAGENZENTRUM FÜR DIE BEZIRKE 1, 3, 4, 5, 6, 7 UND 8

angesiedelt im MBA 1/8
1010 Wien, Wipplinger Straße 8
Telefon: 4000 – 01000
E-Mail: post@mba01.wien.gv.at

BETRIEBSANLAGENZENTRUM FÜR DIE BEZIRKE 2, 10, 11 UND 23

angesiedelt im MBA 10
1100 Wien, Laxenburger Straße 43-45
Telefon: 4000 – 10000
E-Mail: post@mba10.wien.gv.at

BETRIEBSANLAGENZENTRUM FÜR DIE BEZIRKE 12, 13, 14, 15, 16 UND 17

angesiedelt im MBA 12
1120 Wien, Schönbrunner Straße 259
Telefon: 4000 – 12000
E-Mail: post@mba12.wien.gv.at

BETRIEBSANLAGENZENTRUM FÜR DIE BEZIRKE 9, 18, 19, 20, 21 UND 22

angesiedelt im MBA 21
1210 Wien, Am Spitz 1
Telefon: 4000 – 21000
E-Mail: post@mba21.wien.gv.at

10.6 LEBENSMITTELUNTERSUCHUNGSANSTALTEN IN WIEN

Eurofins-Österreich Lebensmittelanalytik GmbH

1110 Wien, Brehmstraße 14a
T 01/904 3344 - 100
F 01/904 3344 - 105
E office@eurofins.at
W www.eurofins.at

LVA GmbH - LEBENSMITTELVER-SUCHSANSTALT

1190 Wien, Blaasstraße 29
T 01/36 88 555
F 01/36 88 555-20
E service@lva.at
W www.lva.at
F 01/31342-2430
E anton.pachinger@austriatabak.at
UMWELTBUNDESAMT GMBH
1090 Wien, Spittelauer Lände 5
T 01/31304-5216
F 01/31304-5400
E office@umweltbundesamt.at
W www.umweltbundesamt.at

ÖSTERREICHISCHE AGENTUR FÜR GESUNDHEIT UND ERNÄHRUNGSSICHERHEIT GMBH (AGES)

Institut für Lebensmittelsicherheit
1220 Wien, Spargelfeldstraße 191
T 01/0 50555-35107
F 01/0 50555-35109
E lebensmittel.wien@ages.at
W www.ages.at

GESAMTLISTE DER LEBENSMITTELGUTACHTER

www.verbrauchergesundheit.gv.at >
Lebensmittelrecht > Lebensmittelkontrolle

Die beste Wahl für Ihr Anliegen!

Service

+43 1 514 50

Arbeitsrecht und Sozialrecht	DW
Außenwirtschaft	1620
Bildung und Lehre	1302
Gründung und Übergabe	2010
Innovation, Technologie und Digitalisierung	1050
Steuern	1144
Umwelt und Energie	1625
Unternehmensführung, Finanzierung, Förderungen	1045
Verkehr und Betriebsstandort	1177
Wirtschaftsrecht und Gewerberecht	1040
Zahlen, Daten, Fakten	1615
	1155

Netzwerke & Kooperationen

+43 1 514 50

Frau in der Wirtschaft	DW
Junge Wirtschaft	1426
Netzwerk Diversity	1347
POOL Kooperations-Service der WK Wien	1070
WIEN PRODUCTS	6724
WKOimBezirk	1517
wko[forum]wien	3900
	1111

Meine Branche

+43 1 514 50

Sparte Gewerbe und Handwerk	DW
Sparte Industrie	2222
Sparte Handel	1250
Sparte Bank und Versicherung	3242
Sparte Transport und Verkehr	1283
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft	3579
Sparte Information und Consulting	4104
	3720

» IM PERSÖNLICHEN KONTAKT

Zur Klärung dringender Fragen genügt oft ein Anruf. Wir sind gerne für Sie da.

MO: 8 - 17 Uhr | **DI-DO:** 8 - 16.30 Uhr | **FR:** 8 - 16 Uhr

Bitte nach Möglichkeit Ihre Mitgliedsnummer bereithalten.

Wir nehmen uns auch gerne Zeit für ein **persönliches** Gespräch. Bitte vereinbaren Sie dazu immer einen Termin.

» DIGITAL RUND UM DIE UHR

Unsere Online-Services bieten per Mausclick Know-how, Unterstützung und Informationen zu allen betrieblichen Fragen. Von A wie Arbeitsrecht bis Z wie Zoll.

[Wwko.at/wien](http://wko.at/wien) | [Einfo@wkw.at](mailto:info@wkw.at) | [f](#) [t](#) [v](#) /WKOWien



Impressum: Wirtschaftskammer Wien, Teilbereich Rechtsservice | Stubenring 8-10 | 1010 Wien | T 01/514 50

Grafik: Marketing | Druck: Eigenvervielfältigung

Ausgabe: 01/2019 | Im Interesse der besseren Lesbarkeit wurde großteils auf die Schreibweise der weiblichen Form (z.B. Arbeitnehmerin) verzichtet.

Wir legen jedoch Wert auf die Feststellung, dass die Broschüre weiblichen und männlichen Benutzern gleichermaßen gerecht wird. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieser Broschüre trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.